

Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland 301 – 7161.31 AÜG 3453 Saarbrücken, den 1/2 .03.2007

NEUAUSFERTIGUNG

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBI. I S. 1393 - wurde der Firma

Schmitt Personalmanagement GmbH Fritz-Dobisch-Straße 10 a 66111 Saarbrücken

vertreten durch den Geschäftsführer,

Herrn Johannes Schmitt,

die ab **28.02.2002** geltende **Erlaubnis** zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern **unbefristet verlängert.**



(Schiro)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden (§ 1 b AÜG).